

sei. Er wisse nicht einmal, wie er von der Gaststätte in diese Wohnung gekommen sei. Es könne sein, daß die Angaben der Geschädigten, von ihm vergewaltigt worden zu sein, den Tatsachen entsprächen; er wisse das aber nicht. Das Kreisgericht hat in Hinblick darauf, daß die Tat nicht bestritten wurde, die Wahrnehmungen des Zeugen Kreißlers auf einen vorangegangenen Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit der Geschädigten hinwies und die Geschädigte erklärt hatte, von dem Angeklagten mittels körperlicher Gewaltanwendung zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein, Vergewaltigung als erwiesen angesehen.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Die Überprüfung der mit dem Kassationsantrag angefochtenen Entscheidung ergab, daß der zweifelsfreie Nachweis einer Vergewaltigung nicht geführt worden ist. Die insoweit vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen basieren auf Vermutungen und stellen eine Negierung der Pflicht des Gerichts dar, einer Verurteilung nur zuverlässig festgestellte Fakten zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Falle ist nicht ausgeschlossen, daß die Geschädigte unwahre Angaben gemacht hat. Die Aussagen hätten schon von der Persönlichkeit der Geschädigten her kritisch gewürdigt und durch Ausschöpfen weiterer Erkenntnisquellen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen. Nach den im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen handelt es sich bei der Geschädigten um eine Bürgerin, die nur selten regulärer Arbeit nachging und seit ihrem Verlöbnis mit dem